

ZBB 2001, 279

BNotO § 24 Abs. 1; KWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Nr. 2

Notarielle Tätigkeit bei Beteiligung eines Anwaltsnotars als Treuhänder an der Durchführung eines Anlagegeschäfts

BGH, Urt. v. 29.03.2001 – IX ZR 445/98 (OLG München), WM 2001, 1204

Leitsätze:

- 1. Die Tätigkeit eines Anwaltsnotars ist als notarielle Tätigkeit auch dann zu qualifizieren, wenn trotz Nichtvorliegens eines Amtsgeschäfts i. S. d. §§ 20–23 i. V. m. § 24 Abs. 1 BNotO Aufgaben aus dem Bereich notarieller Amtstätigkeit, also unter neutraler unparteiischer Berücksichtigung der Belange sämtlicher Beteiligter wahrgenommen worden sind.**
- 2. Ein Anlagegeschäft stellt dann ein Bankgeschäft dar, wenn fremde Gelder als rückzahlbare Einlagen angenommen werden, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird und diese Einlagen für eigene Zwecke genutzt werden sollen.**